



Juli 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Menschen mit Behinderungen und die Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 1 (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte) der Europäischen Menschenrechtskonvention: „Die Hohen Vertragsparteien sichern *allen* ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.“

Recht auf Leben (Artikel 2 der Konvention)

Tod eines taubstummen Menschen in Polizeigewahrsam

Jasinskis gegen Lettland

21. Dezember 2010

Der Beschwerdeführer rügte den Tod seines taubstummen Sohnes im Polizeigewahrsam. Letzterer hatte schwere Kopfverletzungen bei einem Treppensturz erlitten, wurde zu der lokalen Polizeistation gebracht und für 14 Stunden in einer Ausnüchterungszelle untergebracht, da die Polizisten ihn für betrunken hielten. Der Beschwerdeführer rügte ferner, dass auf den Tod seines Sohnes keine wirksame Untersuchung erfolgt sei.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Europäischen Menschenrechtskonvention in substantieller Hinsicht fest. Er unterstrich, dass Artikel 2 der Konvention den Staat nicht nur verpflichtet, niemandem absichtlich das Leben zu nehmen, sondern auch dazu, angemessene Schritte zu unternehmen, um das Leben der sich in seiner Hoheitsgewalt befindlichen Menschen zu schützen. Bei Menschen mit Behinderung, die sich im Gewahrsam befinden, muss umso mehr darauf geachtet werden, dass die Haftbedingungen ihren besonderen Bedürfnissen entsprechen. Im vorliegenden Fall hatte die Polizei den Sohn des Beschwerdeführers aber nicht medizinisch untersucht, als sie ihn in Gewahrsam nahm, was die Maßgaben des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) ausdrücklich vorsehen. Die Polizei hatte ihm auch nicht die Möglichkeit gegeben, Angaben zu seinem Gesundheitszustand zu machen, auch nicht, als er immer wieder an die Türen und Wände der Ausnüchterungszelle klopfte. Angesichts der Tatsache, dass er taubstumm war, hatte die Polizei die klare Verpflichtung nach nationalen wie internationalen Vorgaben, ihm zumindest Stift und Papier zur Verfügung zu stellen, um seine Anliegen zu kommunizieren. Der Gerichtshof schloss daher, dass die Polizei es versäumt hatte, ihre Pflicht zu erfüllen, das Leben des Sohnes des Beschwerdeführers durch eine angemessene medizinische Versorgung zu schützen. Er stellte zudem fest, dass die Untersuchung der Todesumstände des Sohnes des Beschwerdeführers nicht wirksam gewesen war worin eine **Verletzung von Artikel 2** der Konvention in prozeduraler Hinsicht lag.

Tod einer behinderten Person in der Obhut eines Pflegeheimes oder einer psychiatrischen Klinik

Nencheva u. a. gegen Bulgarien

18. Juni 2013

Fünfzehn Kinder und junge Erwachsene starben zwischen Dezember 1996 und März 1997 aufgrund von Kälte sowie Mangel an Nahrung und Medikamenten in einem Heim für körperlich und geistig behinderte junge Menschen im Dorf Dzhurkovo. Der Heimleiter, der diese Probleme feststellte, hatte zu mehreren Gelegenheiten erfolglos versucht, die für die Finanzierung des Heimes direkt verantwortlichen Behörden, von denen eine Reaktion hätte erwartet werden können, darauf aufmerksam zu machen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Die Behörden hatten ihre Pflicht versäumt, das Leben der verletzlichen Kinder in ihrer Fürsorge vor einer ernsthaften und unmittelbaren Bedrohung zu schützen. Die Behörden hatten es ebenso unterlassen, eine wirksame Untersuchung der unter äußerst außergewöhnlichen Umständen vorgefallenen Todesfälle durchzuführen. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Behörden hätten wissen müssen, dass das Leben der Kinder in diesem Heim in Gefahr war, und dass sie nicht alles in ihrer Macht Stehende unternommen hatten. Die Kinder und unter 22-Jährigen, die in diesem Heim untergebracht worden waren, waren verletzbare Personen, die an schwerwiegenden geistigen und körperlichen Behinderungen litten, und die entweder von ihren Eltern verlassen oder mit Zustimmung der Eltern in dem Heim untergebracht worden waren. Alle unter ihnen wurden der staatlichen Fürsorge in einer spezialisierten, öffentlichen Einrichtung unterstellt und waren unter der ausschließlichen Aufsicht der Behörden.

Center of Legal Resources on behalf of Valentin Câmpeanu gegen Rumänien

17. Juli 2014 (Große Kammer)

Die Beschwerde wurde von einer Nichtregierungsorganisation im Namen von Valentin Câmpeanu eingeleitet, der im Jahr 2004 im Alter von 18 Jahren in einem psychiatrischen Krankenhaus verstorben war. Er wurde nach seiner Geburt verlassen und in einem Waisenhaus untergebracht. Als kleines Kind wurden bei ihm HIV und eine schwerwiegende geistige Behinderung festgestellt.

Der Gerichtshof stellte unter den besonderen Umständen des Falles und in Anbetracht der besonderen Schwere der Vorwürfe fest, dass es der Nichtregierungsorganisation möglich war, als Vertreterin von Valentin Câmpeanu aufzutreten, auch wenn die Organisation selbst nicht Opfer der vorgetragenen Konventionsverstöße war. Der Gerichtshof stellte in diesem Fall eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest, sowohl in substantieller als auch in prozeduraler Hinsicht. Er war insbesondere der Auffassung, dass Valentin Câmpeanu in einer medizinischen Einrichtung untergebracht wurde, die nicht dafür ausgestattet war, ihm angemessene Pflege in seinem Zustand zu bieten, er ohne ordnungsgemäße Diagnose von einer Abteilung in eine andere verlegt worden war und dass die Behörden es versäumt hatten, seine angemessene Behandlung mit anti-retroviralen Medikamenten sicherzustellen. Die Behörden hatten sein Leben unbillig in Gefahr gebracht, da sie sich der schwierigen Lage der psychiatrischen Klinik, in der der Patient untergebracht worden war – Personalmangel, unzureichende Ernährung und unzureichende Beheizung – bewusst waren. Zudem gab es keine wirksame Untersuchung seiner Todesumstände. Der Gerichtshof fand daher auch eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 2** der Konvention. Er war der Ansicht, dass der rumänische Staat es versäumt hatte, einen angemessenen Entschädigungsmechanismus für Menschen mit geistigen Behinderungen einzurichten, die vortragen, Opfer nach Artikel 2 zu sein. Schließlich stellte er fest, dass die Konventionsverstöße im Fall Valentin Câmpeanu ein weitreichenders Problem darstellen. Daher empfahl er Rumänien gemäß **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention, generelle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung in vergleichbaren Situationen eine unabhängige Vertretung zur Verfügung

gestellt wird, die ihnen ermöglicht, Beschwerden wegen ihres Gesundheitszustandes und ihrer Behandlung vor einem unabhängigen Gremium einzulegen.

Anhängige Beschwerde in einem ähnlichen Fall

Centre for Legal Resources on behalf of Miorita Malacu u. a. gegen Rumänien (Nr. 55093/09)

Diese Beschwerde wurde der rumänischen Regierung am 9. März 2015 zugestellt.

Dieser Fall betrifft den Tod von fünf Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus; die Beschwerde wurde von einer Nichtregierungsorganisation in deren Namen eingelegt. Die Nichtregierungsorganisation trägt insbesondere vor, dass die unzureichende Betreuung und Behandlung sowie die unangemessenen, mangelhaften Lebensbedingungen im Krankenhaus unmittelbar zu dem frühzeitigen Tod der fünf Personen beigetragen hätten. Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der rumänischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen unter Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde), Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) und Artikel 34 (Individualbeschwerden) der Konvention.

Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Artikel 3 der Konvention)

Haftbedingungen¹

Price gegen Vereinigtes Königreich

10. Juli 2001

Die Beschwerdeführerin, ein Thalidomid-Opfer [in Deutschland ist Thalidomid unter dem Markennamen Contergan bekannt], der alle vier Gliedmaßen fehlten und die zusätzlich noch an Nierenproblemen litt, wurde wegen Missachtung des Gerichts in Zivilverfahren zu einer Haftstrafe verurteilt. Sie wurde eine Nacht in einer Polizeizelle festgehalten und beschwerte sich über die Kälte. Sie musste in ihrem Rollstuhl schlafen, da das Bett nicht für Menschen mit Behinderungen geeignet war. Sie verbrachte danach zwei Tage in einem normalen Gefängnis, wo sie beim Toilettengang auf die Hilfe männlicher Wächter angewiesen war.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass es eine gegen Artikel 3 der Konvention verstoßende, erniedrigende Behandlung darstellt, eine schwer behinderte Person unter Umständen in Gewahrsam zu halten, in denen sie starker Kälte ausgesetzt ist, sich wund liegen kann, weil das Bett zu hart oder unerreichbar ist, und in denen sie nicht in der Lage ist, die Toilette aufzusuchen oder ohne große Schwierigkeiten für ihre Hygiene zu sorgen.

Vincent gegen Frankreich

24. Oktober 2006

Der Beschwerdeführer saß eine 10-jährige Haftstrafe ab, die im Jahre 2005 ausgesprochen wurde. Seit einem Unfall im Jahr 1989 war er gelähmt. Er war zwar unabhängig, konnte sich aber nicht ohne Rollstuhl fortbewegen. Er rügte insbesondere, dass die Haftbedingungen, unter denen er in verschiedenen Gefängnissen untergebracht war, seiner Behinderung nicht angemessen waren.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er war der Meinung, dass es für den querschnittsgelähmten Beschwerdeführer unmöglich war, sich unabhängig im Gefängnis von Fresnes zu bewegen, da dieses für die Inhaftierung von Menschen mit einer körperlichen Behinderung, die sich nur im Rollstuhl fortbewegen können, besonders ungeeignet ist. Zwar gab es keinen Beweis für eine absichtliche Demütigung oder

¹ Siehe zu geistig behinderten Menschen in Haft auch die Informationsblätter über „Psychisch Kranke in Haft“ und „Gesundheitsschutz im Gefängnis“

Erniedrigung des Beschwerdeführers. Der Gerichtshof war aber der Ansicht, dass es einer erniedrigenden Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 gleichkam, einen Menschen mit Behinderung in einem Gefängnis zu halten, in dem er sich nicht bewegen und insbesondere seine Zelle nicht eigenständig verlassen konnte.

Z. H. gegen Ungarn (Nr. 28973/11)

8. November 2011

Der Beschwerdeführer, der taubstumm und nicht dazu in der Lage ist, die Zeichensprache zu benutzen, zu lesen oder zu schreiben und der zudem eine Lernschwierigkeit hat, rügte insbesondere, dass seine fast drei Monate dauernde Haft einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkam.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Trotz der lobenswerten aber verspäteten Bemühungen der Behörden, sich mit der Situation des Beschwerdeführers zu befassen, fand er, dass dessen Inhaftierung, ohne dass notwendige Maßnahmen innerhalb einer vernünftigen Zeit unternommen worden waren, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkam. Er stellte in diesem Fall ferner eine **Verletzung von Artikel 5 § 2** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Angesichts der vielfältigen Behinderungen des Beschwerdeführers war der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass dieser die notwendigen Informationen erhalten hatte, die es ihm erlaubt hätten, seine Haft anzufechten. Der Gerichtshof fand es zudem bedauerlich, dass die Behörden keine „zumutbaren Schritte“ unternommen hatten – dieser Begriff kommt in etwa dem Begriff der „zumutbaren Unterbringung“ aus den Artikeln 2, 13 und 14 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gleich – um auf seine Situation zuzugehen, insbesondere die Vermittlung eines Anwalts oder einer anderen angemessenen Person zu seiner Unterstützung.

Arutyunyan gegen Russland

10. Januar 2012

Der Beschwerdeführer war auf einen Rollstuhl angewiesen und hatte diverse Gesundheitsprobleme, u.a. ein nicht mehr funktionsfähiges Nierenimplantat, sehr schlechte Augen, Diabetes und starkes Übergewicht. Er war in einem normalen Gefängnis untergebracht. Seine Zelle befand sich im vierten Stock eines Gebäudes ohne Aufzug; die medizinische und Verwaltungsabteilung hingegen lagen im Erdgeschoss. Wegen des fehlenden Aufzuges war der Beschwerdeführer genötigt, regelmäßig die Treppen hinunter- und hinaufzusteigen, um eine Hämodialyse und andere notwendige medizinische Behandlungen zu erhalten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die innerstaatlichen Behörden es versäumt hatten, den Beschwerdeführer in einer seinen Behinderungen angemessenen Weise zu behandeln, und ihm einen wirksamen Zutritt zu den medizinischen Einrichtungen, frischer Luft und Bewegung im Freien verwehrt hatten. Der Gerichtshof wies insbesondere darauf hin, dass der Beschwerdeführer, der behindert und auf einen Rollstuhl angewiesen war, 15 Monate lang auf seinem Weg zu langwierigen und anstrengenden für seine Gesundheit wichtigen Behandlungen gezwungen war, mindestens vier Mal pro Woche vier Treppenläufe hinab- und hinaufzusteigen. Die Anstrengung hatte zweifelsohne unnötige Schmerzen verursacht und ihn einem unzumutbaren Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Es war daher nicht überraschend, dass er sich geweigert hatte, die Treppen hinabzusteigen, um im Innenhof Übungen zu machen und daher 24 Stunden am Tag in seiner Zelle eingesperrt blieb. Wegen der Frustration und des Stresses hatte er sich sogar bei mehreren Gelegenheiten geweigert, seine Zelle zu verlassen, um lebenserhaltende Hämodialysen zu erhalten.

Zarzycki gegen Polen

6. März 2013

Der Beschwerdeführer ist behindert, seine beiden Vorderarme sind amputiert. Er rügte, dass seine Inhaftierung für die Dauer von drei Jahren und vier Monaten ohne eine seinen

besonderen Bedürfnissen angemessene medizinische Betreuung und ohne Erstattung der Kosten für bessere biomechanische Prothesenarme, erniedrigend gewesen sei. Er trug vor, er sei infolgedessen für seine tägliche Hygiene und zum Ankleiden auf die Hilfe von Mitgefangenen angewiesen gewesen.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest und wies auf das Engagement der Gefängnisverwaltung für den Beschwerdeführer hin. Zwar hatte der Gerichtshof die Praxis oft kritisiert, Mitgefangene routinemäßig einem behinderten Gefangenen helfen zu lassen, selbst wenn sie dies auf freiwilliger Basis taten und selbst wenn ihre Hilfe nur erbeten wurde, wenn die Krankenstation geschlossen war. Unter den Umständen des vorliegenden Falles sah der Gerichtshof aber keinen Grund, das Vorgehen zu bemängeln, das die Behörden eingeführt hatten, um eine angemessene Hilfe für den Beschwerdeführer sicherzustellen. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der polnische Staat seine Verpflichtungen unter Artikel 3 der Konvention nicht erfüllt hatte, indem er dem Beschwerdeführer nicht die vollen Kosten einer besser entwickelten Prothese erstattet hatte. Er berücksichtigte dabei, dass eine einfache mechanische Prothese verfügbar war, die der Beschwerdeführer kostenlos erhalten hatte, und dass es möglich war, einen kleinen Teil der Kosten für eine biomechanische Prothese zu übernehmen. Die Behörden hatten folglich dem Beschwerdeführer eine normale und angemessene Unterstützung für seine besonderen Bedürfnisse geboten. Es gab keinen Beweis für einen Vorfall oder eine die Absicht, ihn zu erniedrigen oder herabzuwürdigen. Daher hatte die Behandlung des Beschwerdeführers – auch wenn er aufgrund seiner amputierten Vorderarme unter den schwierigen Bedingungen einer Haft verletzlicher war – im vorliegenden Fall nicht die Schwelle des nach Artikel 3 der Konvention Zulässigen überschritten.

Grimailovs gegen Lettland

25. Juni 2013

Im Juni 2002 wurde der Beschwerdeführer zu fünfzehn Jahren Haft verurteilt. Nach einem Unfall zwei Jahre zuvor, bei dem er sich den Rücken brach, erhielt er einen Metalleinsatz in der Wirbelsäule. Er rügte unter anderem, dass die Gefängniseinrichtungen für ihn als Querschnittsgelähmten im Rollstuhl ungeeignet seien. Im Jahr 2006 wurde er auf Bewährung freigelassen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Der Beschwerdeführer wurde beinahe zweieinhalb Jahre in einem regulären Gefängnis festgehalten, das für Rollstuhlfahrer ungeeignet war. Zudem war er für seine täglichen Verrichtungen und Mobilität innerhalb des Gefängnisses auf die Hilfe seiner Mitgefangenen angewiesen, auch wenn sie dafür nicht ausgebildet waren. Obwohl medizinisches Personal ihn zu regelmäßigen Untersuchungen in seiner Zelle aufgesucht, hatte das Personal ihm keinerlei Hilfe bei seinen täglichen Verrichtungen angeboten. Die staatliche Pflicht, für angemessene Haftbedingungen zu sorgen, beinhaltet auch, dass Einrichtungen für die besonderen Bedürfnisse von körperlich behinderten Gefangenen vorhanden sind. Der Staat konnte sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, indem er die Verantwortung auf die Mithäftlinge übertrug. Die Haftbedingungen des körperlich behinderten Beschwerdeführers hatten die Schwelle des nach Artikel 3 der Konvention Zulässigen überschritten, insbesondere aufgrund seiner mangelnden Möglichkeit, die verschiedenen Gefängniseinrichtungen, einschließlich der Sanitäreinrichtungen, selbstständig zu erreichen, und dem Fehlen jeglicher Hilfe von offizieller Seite bei der Mobilität innerhalb des Gefängnisses oder bei seine täglichen Verrichtungen.

Siehe ebenso: **Farbtuhs gegen Lettland**, Urteil vom 2. Dezember 2004; **D. G. gegen Polen (Nr. 45705/07)**, Urteil vom 12. Februar 2013.

Asalya gegen die Türkei

15. April 2014

Der Beschwerdeführer, ein Palästinenser, der querschnittsgelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen war, beklagte sich insbesondere über seine Haftbedingungen im Kumkapı-Aufnahme- und Unterbringungszentrum für Ausländer in der Türkei, wo er zum Zweck seiner Abschiebung untergebracht war. Er rügte vor allem die für Rollstuhlfahrer ungeeigneten Räumlichkeiten, da es keine Aufzüge oder behindertengerechte Toiletten gegeben habe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest aufgrund der Haftbedingungen des Beschwerdeführers. Zwar lag kein Beweis für die Absicht vor, den Beschwerdeführer zu erniedrigen oder zu entwürdigen. Der Gerichtshof war aber der Ansicht, dass die Haft des Beschwerdeführers nicht mit seiner Menschenwürde vereinbar gewesen war, da ihm die Mindestbedürfnisse eines zivilisierten Lebens verwehrt worden waren, wie die Möglichkeit, in einem Bett zu schlafen, und dazu in der Lage zu sein, so oft wie nötig eine Toilette zu benutzen, ohne auf die Hilfe Fremder angewiesen zu sein. Dies musste, unabhängig von der relativ kurzen Dauer, bei dem Beschwerdeführer die durch seine willkürliche Haft bedingte Pein verschlimmert haben. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass der Beschwerdeführer unter diesen Umständen einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt gewesen war.

Helhal gegen Frankreich

19. Februar 2015

Der Beschwerdeführer, der im Bereich der unteren Gliedmaßen gelähmt war und an Inkontinenz litt, rügte, dass seine anhaltende Haft angesichts seiner schweren Behinderung einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkam.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass zwar die andauernde Haft des Beschwerdeführers an sich keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellte, er stellte aber eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention fest aufgrund der unzureichenden Rehabilitationstherapie und weil die Gefängniseinrichtungen seiner Behinderung nicht angemessen waren. Zudem bemerkte der Gerichtshof, dass die Hilfe durch einen Mithäftling beim Waschen, aufgrund der fehlenden Duschen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, nicht ausreichte, um die staatliche Pflicht hinsichtlich Gesundheits- und Sicherheitsfürsorge zu erfüllen.

Lebensbedingungen in psychiatrischen Einrichtungen oder Pflegeheimen

Stanev gegen Bulgarien (Siehe weiter unten unter der Rubrik „Recht auf Freiheit und Sicherheit“ und unter „Recht auf ein gerechtes Verfahren“)

17. Januar 2012 (Große Kammer)

Der Beschwerdeführer trug vor, er sei gegen seinen Willen für mehrere Jahre in einer psychiatrischen Klinik in einer abgelegenen Bergregion untergebracht worden, was eine erniedrigende Behandlung dargestellt habe.

Der Gerichtshof führte aus, dass Artikel 3 der Konvention die unmenschliche und erniedrigende Behandlung jeder Person verbietet, die sich in behördlicher Fürsorge befindet, unabhängig davon, ob die Haft in einem Strafverfahren angeordnet wird oder nach Einweisung in eine Anstalt in der Absicht, das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person zu schützen. Der Gerichtshof erläuterte zudem, dass das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (CPT) nach dem Besuch dieses Heimes schlussfolgert hatte, dass die Lebensbedingungen zum maßgeblichen Zeitpunkt einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkamen. Er stellte eine **Verletzung von Artikel 3** der Konvention fest. Es gab zwar keine Anzeichen dafür, dass die bulgarischen Behörden den Beschwerdeführer absichtlich erniedrigend behandelt hatten, jedoch kamen im

vorliegenden Fall seine Lebensumstände (insgesamt während eines Zeitraumes von sieben Jahren) einer erniedrigenden Behandlung gleich: das Essen war unzureichend und mangelhaft, das Gebäude war zu wenig beheizt und im Winter musste der Beschwerdeführer in seinem Mantel schlafen; er konnte nur einmal wöchentlich duschen, in einem unhygienischen und heruntergekommenen Bad, und die Toiletten waren in einem abscheulichen Zustand.

Misshandlungsrisiko im Falle einer Ausweisung oder Auslieferung

Hukic gegen Schweden

27. September 2005 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Ausweisung einer Familie nach Bosnien und Herzegowina, die dort mutmaßlich verfolgt wurde, deren jüngstes Kind am Down Syndrom litt und dort im Fall der Ausweisung keine angemessene medizinische Hilfe erhalten würde.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde unter Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Hinsichtlich des vermeintlichen irreparablen Schadens für das jüngste Kind aufgrund der mangelnden Behandlungsmöglichkeiten für seine Behinderung in Bosnien und Herzegowina stellte der Gerichtshof auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen fest, dass die Behandlung bzw. Rehabilitation von Kindern mit Down Syndrom in der Heimatstadt der Beschwerdeführer sehr wohl erhältlich war, wenn auch nicht auf gleichem Niveau wie eine Behandlung in Schweden. Zudem stellte er fest, dass das Down Syndrom zwar eine schwere Behinderung, aber nicht mit Endstadium einer tödlichen Krankheit vergleichbar ist.

S. H. H. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 60367/10)

29. Januar 2013

Im Jahr 2006 wurde der Beschwerdeführer bei einem Raketenstart in Afghanistan schwer verwundet und blieb nach zahlreichen Amputationen behindert. Er reiste im August 2010 in das Vereinigte Königreich ein. Dort beantragte er Asyl und trug vor, eine Rückführung nach Afghanistan würde ihn Misshandlungen aussetzen. Ohne Erfolg machte er geltend, dies würde aus zwei Gründen gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention verstoßen, die im Zusammenhang mit seiner Behinderung stünden: zum einen seien Menschen mit Behinderungen im aktuellen, bewaffneten Konflikt in Afghanistan einer höheren Gefahr ausgesetzt, Opfer von Gewalt zu werden; zum anderen habe er den Kontakt zu seiner Familie verloren, so dass er keinerlei Unterstützung hätte und er allgemeiner Diskriminierung ausgesetzt wäre.

Der Gerichtshof stellte fest, dass eine Rückführung des Beschwerdeführers nach Afghanistan **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention darstellen würde. Er fand insbesondere, dass die Verantwortung der Mitgliedstaaten nach Artikel 3 der Konvention nur in besonderen Ausnahmefällen allgemeiner Gewalt in Anspruch genommen werden kann, wenn humanitäre Gründe zwingend gegen die Rückführung sprechen. In diesem Fall hatte der Beschwerdeführer weder vor dem Gerichtshof vorgetragen, dass seine Rückführung nach Afghanistan ihn der Gefahr absichtlicher Misshandlung durch irgendeine Partei aussetzen würde, noch dass das die Gewalt in Afghanistan derart sei, dass eine Verletzung von Artikel 3 vorläge. Zudem hatte der Beschwerdeführer nicht bewiesen, dass seine Behinderung ihn einer größeren Gefahr aussetze, Opfer von Gewalt zu werden als die afghanische Bevölkerung im Allgemeinen. Hinsichtlich der vorhersehbaren Verschlechterung der Lebensbedingungen des Beschwerdeführers erkannte der Gerichtshof zwar an, dass seine Lebensqualität im Falle seiner Rückführung beeinträchtigt würde, dies allein konnte jedoch nicht entscheidungserheblich sein.

Aswat gegen Vereinigtes Königreich

16. April 2013

Der Beschwerdeführer, der im Vereinigten Königreich in Haft war, machte geltend, seine Auslieferung in die USA würde einer unmenschlichen Behandlung gleichkommen. Er trug vor, die Haftbedingungen dort, insbesondere eine möglicherweise lange Untersuchungshaft und seine eventuelle Unterbringung in einem „Supermax“-Gefängnis würden seine paranoide Schizophrenie wahrscheinlich noch verstärken.

Der Gerichtshof fand, dass eine **Auslieferung** in die Vereinigten Staaten eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention darstellen würde, allerdings alleinig aufgrund der schweren psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers und nicht wegen der möglichen Dauer der Haft dort. Angesichts der vorliegenden medizinischen Beweise war der Gerichtshof der Ansicht, dass im Falle der Auslieferung des Beschwerdeführers in die USA eine reale Gefahr bestehen würde, dass der körperliche und geistige Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sich verschlechtern würde, da er keinerlei Verbindung zu dem Land hatte und er in eine andersartige, möglicherweise feindlichere Gefängnisumgebung verlegt würde. Eine solche Verschlechterung käme einem Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention gleich.

Aswat gegen Vereinigtes Königreich

6. Januar 2015 (Unzulässigkeitsentscheidung)

In einem Urteil von April 2013 (siehe weiter oben), stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass eine Auslieferung des Beschwerdeführers vom Vereinigten Königreich in die USA eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention darstellen würde. Nachdem die US-Regierung der britischen Regierung eine Anzahl von Garantien übermittelt hatte hinsichtlich der Bedingungen, unter denen der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft und nach einer möglichen Verurteilung festgehalten werden würde, wurde der Beschwerdeführer im Oktober 2014 in die USA ausgeliefert. Der Beschwerdeführer rügte, die von der US-Regierung abgegebenen Garantien gingen nicht auf die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom April 2013 identifizierten Risiken ein, seine Auslieferung würde daher einen Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention darstellen.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die umfassenden Garantien und zusätzlichen Informationen, die die britische Regierung von der US-Regierung erhalten hatte, unmittelbar auf die Bedenken eingingen, die er in seinem Urteil von April 2013 formuliert hatte. Er betrachtete die Beschwerde daher als offensichtlich unbegründet gemäß Artikel 35 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention und **erklärte sie für unzulässig**.

Sterilisation als Verhütungsmittel

Gauer u. a. gegen Frankreich

23. Oktober 2012 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Sterilisation von fünf jungen Frauen mit geistigen Behinderungen, die bei einem lokalen Arbeitsunterstützungszentrum (*Centre d'aide pour le travail – CAT*) beschäftigt waren, zum Zwecke der Verhütung. Sie trugen insbesondere vor, dass die Sterilisation einen Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit darstellte, da sie vorgenommen wurde, ohne ihre vorherige Zustimmung einzuholen. Sie trugen eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Privatlebens vor und ihres Rechts, eine Familie zu gründen. Sie rügten ferner, aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert worden zu sein.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerde verfristet eingereicht worden war und erklärte sie daher für **unzulässig** gemäß Artikel 35 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention.

Verbale und/oder körperliche Belästigung

Dorđević gegen Kroatien

24. Juli 2012

Dieser Fall betraf die Beschwerde einer Mutter und ihres körperlich wie geistig behinderten Sohnes, dass sie körperlich und verbal über vier Jahre hinweg von Kindern aus der Nachbarschaft bedroht worden seien und die Behörden es versäumt hätten, sie zu schützen. Die Angriffe hatten den ersten Beschwerdeführer zutiefst verstört und verängstigt. Die Beschwerdeführer hatten sich wiederholt bei verschiedenen Behörden beschwert. Sie hatten auch die Polizei mehrfach gerufen, um mehrere Vorfälle anzuzeigen und um Hilfe zu bitten. Nach jedem Anruf erschien die Polizei, manchmal verspätet, am Tatort und forderte die Kinder gelegentlich nur dazu auf zu verschwinden oder aufzuhören, Lärm zu machen. Sie befragten auch mehrere Schüler, die zugaben, dem ersten Beschwerdeführer gegenüber Gewalt ausgeübt zu haben; die Polizei befand aber, die Schüler seien zu jung, um strafrechtlich verfolgt zu werden.

Dieser Fall betraf die Verpflichtung des Staates in einer Situation, die außerhalb des Anwendungsbereiches des Strafrechts lag und in der die zuständigen staatlichen Stellen von Belästigung Kenntnis hatten, die gegen eine Person mit körperlicher und geistiger Behinderung gerichtet war. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention hinsichtlich des ersten Beschwerdeführers vorlag. Der Gerichtshof fand, dass die kroatischen Behörden nicht alles unternommen hatten, um die Schikanen, deren systematisches Ziel der erste Beschwerdeführer geworden war, zu beenden, obwohl sie davon Kenntnis hatten und obwohl künftige Schikanen sehr wahrscheinlich waren.

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 5 der Konvention)²

H. L. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 45508/99)

5. Oktober 2004

Der Beschwerdeführer ist autistisch, kann nicht sprechen und seine Verständnisfähigkeit ist eingeschränkt. Im Juli 1997, als er in einer Tageseinrichtung untergebracht war, begann er sich selbst zu verletzen. Er wurde daraufhin als „informeller Patient“ in eine Krankenhausabteilung für intensive Verhaltensstörungen verlegt. Der Beschwerdeführer trug vor, seine Behandlung als informeller Patient in einer psychiatrischen Einrichtung komme einem Freiheitsentzug gleich und dieser sei ungesetzlich. Zudem seien die Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Freiheitsentziehung nicht vereinbar mit Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention.

Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass infolge fehlender Verfahrensregeln die Krankenhausangestellten volle Kontrolle über die Freiheit und Behandlung einer verletzlichen, außer Gefecht gesetzten Person ausgeübt hatten. Dies geschah ausschließlich auf der Grundlage ihrer eigenen klinischen Feststellungen, die sie getroffen hatten, wie und wann sie es für angemessen erachtet hatten. Aufgrund des Fehlens von Verfahrensgarantien hatte der Beschwerdeführer keinen Schutz vor willkürlicher Freiheitsberaubung. Darin lag eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention. Der Gerichtshof fand ferner eine **Verletzung von Artikel 5 § 4** (Recht auf unverzügliche gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges) der Konvention. Es war nicht bewiesen, dass dem Beschwerdeführer ein Verfahren zur Verfügung stand, um die Rechtmäßigkeit seines Freiheitsentzuges gerichtlich überprüfen zu lassen.

Stanev gegen Bulgarien (Siehe weiter oben unter der Rubrik „Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung“ und unter „Recht auf ein faires Verfahren“)

17. Januar 2012 (Große Kammer)

Auf Antrag zweier Angehöriger des Beschwerdeführers erklärte ein Gericht im Jahr 2000, dem Beschwerdeführer fehle teilweise seine Geschäftsfähigkeit, da er an Schizophrenie leide. Gegen seinen Willen wurde er zeitweise unter Betreuung gestellt und für mehrere Jahre in einer psychiatrischen Klinik in einer abgelegenen Bergregion untergebracht. Unter Berufung insbesondere auf Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der

². Siehe ebenso das Informationsblatt „Psychisch Kranke“

Konvention rügte der Beschwerdeführer vor allem seinen rechtswidrigen und willkürlichen Freiheitsentzug. Er sei gegen seinen Willen untergebracht worden. Ferner sei es nach bulgarischem Recht unmöglich, die Rechtmäßigkeit seiner Freiheitsentziehung überprüfen zu lassen oder eine Entschädigung vor Gericht zu erhalten.

Der Gerichtshof stellte wegen der unrechtmäßigen Unterbringung des Beschwerdeführers in der Klinik eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Er bemerkte insbesondere, dass keine der in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen Anwendung gefunden hatten, auch nicht Artikel 5 § 1 e), Freiheitsentziehung eines „psychisch Kranken“. Die Zeitspanne zwischen der Erstellung des psychiatrischen Expertengutachtens, auf das sich die Behörden berufen hatten, und der Unterbringung des Beschwerdeführers in dem Heim war viel zu lang. Ein medizinisches Gutachten aus dem Jahr 2000 konnte nicht als verlässliche Einschätzung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt seiner Unterbringung im Jahr 2002 betrachtet werden. Zu diesem Zeitpunkt hatte sein Betreuer nicht überprüft, ob sich sein Gesundheitszustand verändert hatte und hatte ihn nicht besucht oder sich mit ihm beraten. Der Gerichtshof fand ferner eine **Verletzung von Artikel 5 § 4** (Recht auf unverzügliche gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges) der Konvention hinsichtlich der fehlenden Möglichkeit für den Beschwerdeführer, die Rechtmäßigkeit seiner Freiheitsentziehung gerichtlich überprüfen zu lassen. Zudem stellte er eine **Verletzung von Artikel 5 § 5** (Recht auf Entschädigung) fest wegen der fehlenden Möglichkeit, Entschädigung für seine illegale Freiheitsentziehung zu erhalten und der fehlenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit seiner Freiheitsentziehung durch ein Gericht.

D. D. gegen Litauen (Nr. 13469/06)

14. Februar 2012

Die Beschwerdeführerin, die an Schizophrenie litt, wurde im Jahr 2000 für geschäftsunfähig erklärt. Ihr Adoptivvater wurde daraufhin zu ihrem rechtlichen Betreuer ernannt und sie wurde auf seinen Antrag hin im Juni 2004 in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen. Anschließend wurde sie in einem Pflegeheim untergebracht, wo sie weiter blieb. Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere, dass sie ohne ihre Zustimmung und ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung in das Pflegeheim überstellt worden sei.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention. Er war der Ansicht, dass glaubwürdig eine psychische Störung bei der Beschwerdeführerin festgestellt worden war, die eine zwangsweise Unterbringung rechtfertigte. Zudem schien ihre Unterbringung notwendig gewesen zu sein, da keine Alternativmaßnahmen in ihrem Fall angemessen schienen. Der Gerichtshof stellte jedoch eine **Verletzung von Artikel 5 § 4** (Recht auf schnelle gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung) der Konvention fest. Er berücksichtigte, dass in Fällen, in denen ein Mensch in der Lage ist, seine Ansicht zu vertreten, auch wenn er für geschäftsunfähig erklärt wurde und auf Antrag seines Betreuers ihm die Freiheit entzogen wurde, dieser dennoch die Gelegenheit haben muss, die Zwangsunterbringung gerichtlich mit einem gesonderten rechtlichen Vertreter überprüfen zu lassen.

Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 Konvention)

Mocie gegen Frankreich

8. April 2003

Der Beschwerdeführer hatte vor den innerstaatlichen Gerichten eine Erhöhung seiner Militärinvalidenrente beantragt. Das erste Verfahren, das bereits im Jahre 1988 eröffnet worden war, war immer noch anhängig, als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fast 15 Jahre später sein Urteil erließ. Ein weiteres Verfahren hatte beinahe acht Jahre gedauert.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein gerechtes Verfahren) der Konvention aufgrund der Dauer der Verfahren fest. Er befand, dass die Invaliditätsrente den Großteil des Einkommens des Beschwerdeführers ausmachte. Die Verfahren waren daher von großer Bedeutung für ihn und erforderten von Seiten der Behörden besondere Sorgfalt.

Shtukaturov gegen Russland (siehe ebenso weiter unten unter „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“)

27. März 2008

Der Beschwerdeführer hat eine Vorgeschichte psychischer Erkrankungen und wurde im Jahr 2003 offiziell für behindert erklärt. Auf Antrag seiner Mutter erklärten die russischen Gerichte ihn im Dezember 2004 für geschäftsunfähig. Seine Mutter wurde daraufhin zu seiner Betreuerin ernannt. Im November 2005 überstellte sie ihn an ein psychiatrisches Krankenhaus. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass ihm seine Geschäftsfähigkeit ohne sein Wissen entzogen worden sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein gerechtes Verfahren) der Konvention fest hinsichtlich der Verfahren, die ihm seine Geschäftsfähigkeit entzogen hatten. Der Gerichtshof unterstrich, dass in Fällen der zwangsweisen Unterbringung, ein psychisch Kranker entweder persönlich oder, falls notwendig, durch einen Vertreter gehört werden muss, und bemerkte insbesondere, dass der Beschwerdeführer, der trotz seiner Krankheit eine relativ unabhängige Person zu sein schien, keine Gelegenheit erhalten hatte, an den Verfahren über seine Geschäftsfähigkeit beteiligt zu werden. Angesichts der Folgen dieser Verfahren für die persönliche Unabhängigkeit und Freiheit des Beschwerdeführers, war seine Anwesenheit unerlässlich, nicht nur, um ihm die Gelegenheit zu geben, seinen Fall vorzutragen, sondern auch, um dem Richter zu ermöglichen, sich eine Meinung über den geistigen Zustand des Beschwerdeführers zu bilden. Daher war die Entscheidung vom Dezember 2004, die ausschließlich auf schriftlichen Belegen beruhte, unangemessen und verletzte den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, das Artikel 6 § 1 garantiert.

Farcas gegen Rumänien

14. September 2010 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer leidet seit er 10 Jahre alt war an einer Körperbehinderung (progressive Muskeldystrophie). Dieser Fall betraf seine mutmaßliche Unfähigkeit, Zugang zu Gebäuden zu erhalten, insbesondere zu den Gerichtsgebäuden, die für seine zivilen Rechtsstreitigkeiten zuständig waren. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, er sei nicht in der Lage gewesen, gegen das Ende seines Vertrages gerichtlich vorzugehen, da der Eingang des lokalen Gerichtsgebäudes nicht besonders angepasst war und er nicht in das Gerichtsgebäude gelangen oder Unterstützung von der Anwaltskammer erhalten konnte.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde unter Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 34 (Individualbeschwerden), alleine oder in Verbindung mit Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass weder das Recht auf Zugang zu Gericht noch das der Individualbeschwerde behindert worden waren; nichts hatte den Beschwerdeführer davon abgehalten, Klagen oder eine Beschwerde einzureichen oder mit dem Gerichtshof zu kommunizieren. Er hätte auf postalischem Weg Klagen vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden einreichen können und, falls notwendig, durch eine Mittelsperson. Die lokale Post war erreichbar und es war keine Hilfe eines Anwalts notwendig, um die fraglichen Verfahren einzuleiten. Der Beschwerdeführer hätte jederzeit die Anwaltskammer per Brief oder Fax erreichen oder bei Gericht einen Antrag auf einen kostenlosen Rechtsbeistand stellen können. Zudem konnte kein Anschein einer diskriminierenden Behandlung des Beschwerdeführers festgestellt werden.

Stanev gegen Bulgarien (Siehe weiter oben unter der Rubrik „Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung“)

17. Januar 2012 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf einen Mann, der vortrug, er sei gegen seinen Willen, in einer psychiatrischen Klinik in einer abgelegenen Bergregion für mehrere Jahre untergebracht worden, was eine erniedrigende Behandlung dargestellt habe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein gerechtes Verfahren) der Konvention fest, weil dem Beschwerdeführer Zugang zu Gericht verwehrt worden war, bei dem Versuch die Wiederherstellung seiner Geschäftsfähigkeit zu erreichen. Das Recht auf Zugang zu Gericht ist nicht absolut und Beschränkungen der prozessualen Rechte einer Person können gerechtfertigt sein. Das Recht, die gerichtliche Überprüfung der Geschäftsfähigkeit zu fordern, in Fällen, in denen eine Person auch nur teilweise ihrer Geschäftsfähigkeit enthoben wurde, ist aber eines der wichtigsten Rechte für die betroffene Person. Daraus folgt, dass solche Personen direkten Zugang zu den Gerichten in diesem Bereich haben sollten. Zudem beobachtete der Gerichtshof einen europäischen Trend, der für geschäftsunfähig erklärten Personen einen direkten Zugang zu den Gerichten gewährt, um ihre Geschäftsfähigkeit wiederherzustellen. Internationale Rechtsinstrumente zum Schutz von Personen mit psychischen Krankheiten forderten gleichermaßen, dass ihnen soviel Autonomie wie möglich gewährt werden solle³. Artikel 6 § 1 der Konvention sollte dahingehend ausgelegt werden, dass im Grunde jede Person, wie der Beschwerdeführer, die für geschäftsunfähig erklärt wurde, direkten Zugang zu Gericht erhält, um ihre Geschäftsfähigkeit wiederherstellen zu lassen. Direkter Zugang dieser Art wurde durch die bulgarische Gesetzgebung nicht in ausreichendem Maße garantiert.

R. P. u. a. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 38245/08)

9. Oktober 2012

Die erste Beschwerdeführerin war die Mutter eines frühgeborenen Säuglings, der an mehreren schweren Erkrankungen litt und auf ständige Pflege angewiesen war. Die örtlichen Behörden eröffneten ein Sorgerechtsverfahren, da sie es anzweifelten, dass die Beschwerdeführerin, die an einer Lernbehinderung litt, diese Pflege leisten könne. Die Beschwerdeführerin beauftragte Rechtsanwälte, sie in diesen Verfahren zu vertreten. Wegen ernsthafter Bedenken, dass es ihr nicht möglich sei, ihre Beratung zu verstehen, wurde ein beratender klinischer Psychologe beauftragt, sie zu begutachten, um festzustellen, ob sie in der Lage sei, Anweisungen zu befolgen. Der Psychologe schloss, dass es für sie sehr schwierig sein würde, die Empfehlungen ihrer Anwälte zu verstehen und sie nicht dazu fähig sei, überlegte Entscheidungen auf der Grundlage der Empfehlungen zu treffen. Das Gericht bestellte sodann einen Amtsanwalt⁴, der als ihr Verfahrenspfleger auftreten sollte und in ihrem Namen ihrem Anwalt Anweisungen geben sollte. Die Beschwerdeführerin rügte, die Bestellung eines Amtsanwalts habe ihr Recht auf Zugang zu Gericht verletzt.

Der Gerichtshof unterstrich, dass es nicht nur angemessen, sondern auch notwendig gewesen war, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr bestes Interesse vertreten werde. Er berücksichtigte dabei die Bedeutung der Verfahren für die Beschwerdeführerin, die Gefahr lief, sowohl das Sorgerecht als auch das Zugangsrecht zu ihrem einzigen Kind zu verlieren. Ferner trug er den Anforderungen der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵ Rechnung,

³ Der Gerichtshof bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die [Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#) vom 13. Dezember 2006 und auf die [Empfehlung Nr. R \(99\) 4](#) des Ministerkomitees des Europarates über die Grundsätze des Rechtsschutzes für nicht geschäftsfähige Erwachsene vom 23. Februar 1999. Diese empfehlen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um geschäftsunfähige Personen bestmöglich zu schützen, um periodische Überprüfungen ihres Status sicherzustellen und um angemessene Rechtsmittel zugänglich zu machen (siehe Paragraph 244 des [Urteils](#)).

⁴ In England und Wales tritt der Amtsanwalt für Menschen auf, die sich aufgrund psychischer Erkrankungen nicht um ihre eigenen Angelegenheiten kümmern können und nicht in der Lage sind, sich selbst zu vertreten, bzw. er springt dann ein, wenn es keine andere angemessene Person oder Behörde gibt, die sie vertreten kann oder will.

⁵ Siehe Fußnote weiter oben, Nr. 3

wonach Vertragsstaaten angebrachte Vorkehrungen treffen sollten, um es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, eine wirksame Rolle in Rechtsverfahren zu spielen. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass der Wesensgehalt des Rechts der ersten Beschwerdeführerin auf Zugang zu Gericht nicht beeinträchtigt worden war. Er bemerkte, dass im vorliegenden Fall die Bestellung eines Anwalts zur Vertretung der Beschwerdeführerin verhältnismäßig zum legitimen, verfolgten Ziel war. Insbesondere wurde es nicht auf die leichte Schulter genommen und es existierten Verfahren, die es der Beschwerdeführerin ermöglichten, diese Bestellung jederzeit anzufechten. Daher fand der Gerichtshof **keine Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 der Konvention)

Zugang zum Strand

Botta gegen Italien

24. Februar 1998

Der Beschwerdeführer ist körperbehindert. Im Jahre 1990 fuhr er mit einem ebenfalls körperbehinderten Freund in den Urlaubsort Lido degli Estensi in Italien. Dort stellte er fest, dass die Anlagen nicht mit notwendigen Einrichtungen ausgestattet waren, um Menschen mit Behinderung einen Zugang zum Strand und zum Meer zu ermöglichen. Es fehlten insbesondere spezielle Zugangsrampen sowie besonders ausgestattete Toiletten und Waschräume. Er rügte insbesondere eine Einschränkung seines Privatlebens und seiner Persönlichkeitsentwicklung, dadurch dass der italienische Staat es versäumt hatte, angemessene Schritte zu unternehmen, die Mängel der privaten Badeanstalt am Lido degli Estensi, nämlich das Fehlen von Toiletten und Rampen, zu beheben, damit auch Menschen mit Behinderungen der Zugang zum Strand möglich ist.

Der Gerichtshof fand **Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention im vorliegenden Fall **nicht anwendbar**. Er war der Ansicht, dass das vom Beschwerdeführer vorgetragene Recht auf Zugang zu Strand und Meer an einem Urlaubsort, der von seinem üblichen Wohnort weit entfernt liegt, sehr weitreichende und unbestimmte interpersonelle Beziehungen betrifft. Daher konnte keine denkbare direkte Verbindung festgestellt werden zwischen dem Privatleben des Beschwerdeführers und den Maßnahmen, die der Staat ergreifen müsste, um das Versäumnis der privaten Badeeinrichtungen wiedergutzumachen.

Zugang zu öffentlichen Gebäuden

Zehnalova und Zehnal gegen Tschechien

14. Mai 2002 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Die erste Beschwerdeführerin ist körperlich behindert, der zweite Beschwerdeführer ist ihr Ehemann. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere, dass sie bezüglich der Wahrnehmung ihrer Rechte wegen der körperlichen Behinderung der ersten Beschwerdeführerin unter Diskriminierung zu leiden hätten. Sie trugen vor, dass in ihrer Heimatstadt viele öffentliche Gebäude und Gebäude, die der Öffentlichkeit offenstehen, für sie nicht zugänglich seien und dass die innerstaatlichen Behörden es versäumt hätten, dieser Situation abzuweichen.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig**. Er fand insbesondere, dass Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention im vorliegenden Fall nicht anwendbar war und dass die Beschwerden über eine mutmaßliche Verletzung dieses Artikels mit den Bestimmungen der Konvention *ratione materiae* unvereinbar waren. Nach Ansicht des Gerichtshofs hatte die erste Beschwerdeführerin insbesondere nicht die spezielle Verbindung zwischen dem fehlenden Zugang zu den betroffenen Gebäuden und den besonderen Bedürfnissen ihres Privatlebens aufgezeigt.

Angesichts der großen Zahl der Gebäude, über die sie sich beschwerte, war zu bezweifeln, dass die erste Beschwerdeführerin sie täglich aufsuchen musste und eine direkte und unmittelbare Verbindung bestand zwischen ihrem Privatleben und notwendigen staatlichen Maßnahmen. Die Beschwerdeführer hatten diese Zweifel nicht ausräumen können. Der Gerichtshof bemerkte ferner, dass die innerstaatlichen Behörden nicht untätig geblieben waren und dass die Situation in der Heimatstadt der Beschwerdeführerin sich in den letzten Jahren verbessert hatte.

Siehe ebenso: [Farcas gegen Rumänien](#), Unzulässigkeitsentscheidung vom 14. September 2010.

Molka gegen Polen

11. April 2006 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer ist schwer behindert und kann sich nur in einem Rollstuhl fortbewegen. 1998 wurde er von seiner Mutter zu einer Wahllokal gefahren, wo er beabsichtigte, bei den Wahlen zu den Gemeinde-, Landkreis- und Regionalversammlungen zu wählen. Der Wahlleiter der lokalen Wahlkommission informierte die Mutter des Beschwerdeführers, dass der Beschwerdeführer keine Stimme abgeben könne, da es nicht erlaubt sei, den Stimmzettel aus dem Wahllokal zu entfernen und er den Beschwerdeführer nicht in das Wahllokal hineinragen werde. Der Beschwerdeführer kehrte nach Hause zurück, ohne seine Stimme abzugeben. Er rügte insbesondere, dass ihm aufgrund seiner Behinderung sein Wahlrecht vorenthalten worden sei. Der Gerichtshof erweiterte die Beschwerde um eine Rüge nach Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig**. Er fand, dass Artikel 3 Protokoll Nr. 1 (Recht auf freie Wahlen) der Konvention nicht anwendbar ist auf Wahlen zu den Gemeinde-, Landkreis- und Regionalversammlungen, da diese keine innewohnenden, übergeordneten Gesetzgebungsbefugnisse haben und nicht Teil der Legislative der Republik Polen sind. Er folgerte, dass dieser Teil der Beschwerde mit den Bestimmungen der Konvention *ratione materiae* unvereinbar ist. Hinsichtlich der Beschwerde nach Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention bemerkte der Gerichtshof, dass er in einer Vielzahl von Fällen festgestellt hat, dass Artikel 8 einschlägig ist für Beschwerden hinsichtlich öffentlicher Mittel, die die Mobilität und Qualität des Lebens von Menschen mit Behinderungen erhöhen sollen⁶. Allgemeiner gesprochen fand er, dass es für die staatlichen Behörden erforderlich sein kann, angemessene Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen die Wahrnehmung ihrer Rechte nach der Konvention zu ermöglichen. In dieser Hinsicht berief sich der Gerichtshof auf zahlreiche Dokumente des Europarats, die die Bedeutung einer umfassenden Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen, vor allem am politischen und öffentlichen Leben, unterstreichen.⁷ Der Gerichtshof schloss nicht aus, dass in Umständen wie im vorliegenden Fall Artikel 8 Anwendung finden kann, vorausgesetzt, es besteht eine ausreichende Verbindung zwischen den vom Beschwerdeführer geforderten Maßnahmen und seinem Privatleben. Im vorliegenden Fall fand der Gerichtshof es allerdings nicht notwendig, die Anwendbarkeit von Artikel 8 zu prüfen, da die Beschwerde sowieso aus anderen Gründen unzulässig war. Der Beschwerdeführer hatte insbesondere nicht gezeigt, dass ihm nicht eine andere Person

⁶. Siehe [Marzari gegen Italien](#), Unzulässigkeitsentscheidung vom 4. Mai 1999; [Maggiolini gegen Italien](#), Unzulässigkeitsentscheidung vom 13. Januar 2000; [Sentges gegen die Niederlande](#), Unzulässigkeitsentscheidung vom 8. Juli 2003; [Pentiacova u. a. gegen die Republik Moldau](#), Unzulässigkeitsentscheidung vom 4. Januar 2005.

⁷ [Empfehlung Nr. R \(92\) 6](#) des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten vom 9. April 1992 hinsichtlich einer kohärenten Politik für Menschen mit Behinderungen; [Empfehlung 1185 \(1992\)](#) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates an die Mitgliedstaaten vom 7. Mai 1992 zu der Rehabilitationspolitik für Menschen mit Behinderungen; Artikel 15 („Recht von Menschen mit Behinderungen auf Unabhängigkeit, soziale Integration und Teilnahme am Leben der Gemeinschaft“) der überarbeiteten [Europäischen Sozialcharta](#), am 3. Mai 1996 zur Unterzeichnung vorgelegt; [Empfehlung Rec\(2006\)5](#) des Ministerkomitees vom 5. April 2006 des Aktionsplanes des Europarates zur Förderung der Rechte und der vollständigen Teilnahme von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu fördern: Verbesserung des Lebens von Menschen mit Behinderungen in Europa 2006-2015 verbessern.

dabei helfen konnte, das Wahllokal zu betreten. Die gerügte Situation betraf einen einzelnen Vorfall und nicht eine Reihe von, etwa bautechnischen, Hindernissen, die körperlich behinderte Beschwerdeführer davon abhielten, Kontakte mit der Außenwelt zu pflegen. Die Beschwerde nach Artikel 8 der Konvention war daher offensichtlich unbegründet.

Sterbehilfe⁸ und persönliche Unabhängigkeit

Pretty gegen das Vereinigte Königreich

29. April 2002 (Kammerurteil)

Die Beschwerdeführerin litt an der Motorneuronenerkrankung, einer tödlichen, degenerativen Krankheit, die die Muskeln befällt und unheilbar ist. Angesichts der Qual und Würdelosigkeit des letzten Stadiums der Krankheit wollte die Beschwerdeführerin bestimmen, wie und wann sie starb. Aufgrund ihrer Erkrankung konnte sie nicht alleine Suizid begehen und wollte, dass ihr Ehemann ihr dabei half. Da die Behörden ihren entsprechenden Antrag ablehnten, beschwerte sich die Beschwerdeführerin, dass ihrem Ehemann keine Strafbefreiung zugesichert worden war, falls er ihr beim Suizid helfen würde.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Artikel 2 kann nicht als ein Recht zu sterben ausgelegt werden. Der Gerichtshof befand ferner, dass **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), **keine Verletzung von Artikel 8** (Achtung des Privatlebens), **Artikel 9** (Gewissensfreiheit) **oder Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention vorlag.

Enthebung der Geschäftsfähigkeit⁹

Shtukaturov gegen Russland (siehe ebenso unter "Recht auf ein gerechtes Verfahren")

27. März 2008

Der Beschwerdeführer hat eine Vorgeschichte an psychischen Erkrankungen und wurde im Jahr 2003 offiziell für behindert erklärt. Auf Antrag seiner Mutter erklärten die russischen Gerichte ihn im Dezember 2004 für geschäftsunfähig. Seine Mutter wurde daraufhin zu seiner Betreuerin ernannt. Im November 2005 überstellte sie ihn an ein psychiatrisches Krankenhaus. Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass ihm seine Geschäftsfähigkeit ohne sein Wissen entzogen worden sei. Er trug ferner vor, unrechtmäßig in eine psychiatrische Einrichtung eingeliefert worden zu sein, wo er nicht in der Lage gewesen sei, seinen Status überprüfen zu lassen oder einen Anwalt zu treffen. Ferner habe er gegen seinen Willen eine medizinische Behandlung erhalten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest aufgrund des vollständigen Entzugs der Geschäftsfähigkeit des Beschwerdeführers. Er fand den Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers unverhältnismäßig im Hinblick auf das von der russischen Regierung verfolgte Ziel, die Interessen und die Gesundheit anderer zu schützen. Dieser Eingriff führte dazu, dass der Beschwerdeführer in beinahe allen Bereichen des Lebens für einen unbestimmten Zeitraum vollständig von seinem Betreuer abhängig wurde. Dies konnte wiederum nur durch seinen Betreuer selbst angefochten werden, der sich jedoch allen Versuchen widersetzt hatte, die Maßnahme zu beenden. Der Gerichtshof bemerkte, dass die russische Gesetzgebung lediglich zwischen völliger Geschäftsfähigkeit und völliger Geschäftsunfähigkeit psychisch Kranker unterscheidet und keine Vorkehrungen für Grenzfälle vorsieht. Er berief sich insbesondere auf die Grundsätze des Rechtsschutzes für geschäftsunfähige Erwachsene, die in der Empfehlung Nr. R (99) 4 des Ministerkomitee des Europarates vom 23. Februar 1999 enthalten sind und der eine Gesetzgebung empfiehlt, die flexibler eine individuell „zugeschnittene“ Maßnahme für jeden Einzelfall vorsieht.

⁸ Siehe auch das Informationsblatt zu „[Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid](#)“.

⁹ Siehe auch das Informationsblatt zu [Psychisch Kranken](#)

Ivinović gegen Kroatien

18. September 2014

Seit ihrer frühesten Kindheit litt die 1946 geborene Beschwerdeführerin an zerebraler Lähmung und ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Der Fall betraf ein Verfahren, das von einer Sozialbehörde eingeleitet und in dem ihr teilweise ihre Geschäftsfähigkeit entzogen wurde.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Das Verfahren vor den kroatischen Gerichten hatte den Schutz der Rechte der Beschwerdeführerin nach Artikel 8 nicht gewährleistet.

Finanzielle Hilfe für Eltern bei der Erziehung eines behinderten Kindes

La Parola u. a. gegen Italien

30. November 2000 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Die ersten beiden Beschwerdeführer, die arbeitslos waren, waren die Eltern des dritten Beschwerdeführers, eines Minderjährigen, der seit Geburt behindert war und in dessen Namen sie ebenfalls handelten. Sie rügten insbesondere, dass der italienische Staat das Recht auf Leben und Gesundheit ihres Kindes verletze, indem er sich weigerte, ihrem behinderten Kind wirksame medizinische und finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet), gemäß Artikel 35 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention. Er bemerkte, dass die Beschwerdeführer bereits regelmäßig Leistungen erhielten, die ihnen beim Umgang mit der Behinderung ihres Sohnes halfen. Der Umfang der Leistung zeige, dass Italien seinen positiven Verpflichtungen nach Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention bereits nachkam.

Kein Zugang zu pränatalen Gentests

R. R. gegen Polen (Nr. 27617/04)

26. Mai 2011

Einer Frau, die bereits Mutter zweier Kinder und mit einem weiteren Kind schwanger war, von dem vermutet wurde, dass es an einer schweren genetischen Missbildung litt, wurde von Ärzten, die Abtreibung ablehnten, der rechtzeitige Zugang zu einem Gentest verwehrt, auf den sie Anspruch hatte. Sechs Wochen verstrichen zwischen der ersten Ultraschalluntersuchung, die die Möglichkeit aufzeigte, dass der Fötus möglicherweise missgebildet sein könne und den Ergebnissen der Fruchtwasseruntersuchung. Diese kamen für sie zu spät, um eine überlegte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie die Schwangerschaft weiterführen oder eine legale Abtreibung durchführen lassen wolle, da zu dem Zeitpunkt die gesetzliche Frist bereits verstrichen war. Ihre Tochter wurde mit missgebildeten Chromosomen geboren. Die Beschwerdeführerin trug vor, dass die Erziehung eines schwerbehinderten Kindes für sie und ihre anderen beiden Kinder schädlich gewesen sei. Außerdem habe ihr Ehemann sie nach der Geburt des dritten Kindes verlassen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest, da polnisches Recht keine wirksamen Mechanismen vorsieht, die es der Beschwerdeführerin ermöglicht hätten, Zugang zu den verfügbaren diagnostischen Verfahren zu erlangen und im Lichte der Ergebnisse, eine überlegte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie eine Abtreibung durchführen lassen wollte oder nicht. Da polnisches Recht die Abtreibung von Föten mit Missbildungen erlaubt, muss es auch einen angemessenen rechtlichen und prozessualen Rahmen geben, um sicherzustellen, dass relevante, umfassende und zuverlässige Informationen über die Gesundheit des Fötus für Schwangere verfügbar sind. Der Gerichtshof stimmte nicht mit der polnischen Regierung überein, wonach eine Gewährung des Zugangs zu pränatalen Tests im Grunde einen Zugang zur Abtreibung darstelle. Frauen suchen aus

unterschiedlichen Gründen Zugang zu solchen Tests. Darüber hinaus sind Staaten verpflichtet, ihr Gesundheitssystem derart zu organisieren, dass die wirksame Ausübung der Gewissensfreiheit durch medizinisches Personal in einem beruflichen Kontext Patienten nicht daran hindert, Zugang zu Leistungen zu erhalten, zu denen sie rechtlich berechtigt sind. In diesem Fall stellte der Gerichtshof auch eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest, da die Beschwerdeführerin, die sich in einer sehr verletzlichen Lage befand, erniedrigt und „schäbig“ behandelt wurde. Die Entscheidung, ob sie Zugang zu Gentests haben sollte, wie es von den Ärzten empfohlen worden war, war durch Verzögerung, Durcheinander und Fehlen von ordentlicher Beratung sowie Informationen massiv beeinträchtigt worden.

Keine rechtliche Vertretung für ein behindertes Kind

A. M. M. gegen Rumänien (Nr. 2151/10)

14. Februar 2012

Dieser Fall betraf Vaterschaftsfeststellungsverfahren für ein minderjähriges Kind, das im Jahre 2001 außerehelich geboren wurde und mehrfach behindert war. In seiner Geburtsurkunde wurde festgehalten, die Identität des Vaters sei unbekannt. Vor dem Gerichtshof wurde der Beschwerdeführer zunächst von seiner Mutter vertreten und anschließend, da seine Mutter an schwerwiegenden Behinderungen litt, von seiner Großmutter mütterlicherseits.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest, da die innerstaatlichen Gerichte keinen gerechten Ausgleich hergestellt hatten zwischen der Wahrung der Interessen des Kindes und dem Recht des mutmaßlichen Vaters, keinem Vaterschaftstest unterzogen oder an den Verfahren beteiligt zu werden. Der Gerichtshof hatte zu prüfen, ob der rumänische Staat bei der Durchführung der Vaterschaftsfeststellungsverfahren seine positive Verpflichtung aus Artikel 8 der Konvention verletzt hatte. Er bemerkte, dass insbesondere das Vormundschaftsbüro, das nach innerstaatlichem Recht für den Schutz der Interessen Minderjähriger und geschäftsunfähiger Personen zuständig ist, einschließlich der Vertretung in Gerichtsverfahren, bei denen sie Parteien sind, nicht an den Verfahren beteiligt gewesen war, so wie es erforderlich gewesen wäre. Weder der Beschwerdeführer noch seine Mutter wurden während der Verfahren zu irgendeinem Zeitpunkt rechtsanwaltlich vertreten. Angesichts des Kindeswohls und der Bestimmungen, die eine Beteiligung des Vormundschaftsamtes oder des Staatsanwaltes während der Vaterschaftsverfahren erforderlich machen, hätte es den Behörden obliegen, im Namen des Beschwerdeführers zu handeln, um die Schwierigkeiten auszugleichen, denen seine Mutter ausgesetzt war und um zu verhindern, dass er schutzlos dastand.

Medizinische Behandlung und fehlende Zustimmung

Glass gegen Vereinigtes Königreich

9. März 2004

Dieser Fall betraf die Behandlung eines schwer behinderten Kindes mit Medikamenten gegen den Widerstand seiner Mutter. Die Ärzte hatten dem Kind, um seine Schmerzen zu lindern, entgegen dem Wunsch seiner Mutter Heroin verabreicht, da sie glaubten, es befinde sich im Endstadium. Zudem wurde der Krankenakte des Kindes die Notiz beigefügt „nicht wiederbeleben“, ohne die Mutter vorher konsultiert zu haben. Zu dieser Zeit gab es im Krankenhaus Streitigkeiten unter Familienmitgliedern und Ärzten. Das Kind überlebte und konnte nach Hause entlassen werden. Die Beschwerdeführer trugen insbesondere vor, britisches Recht und Praxis hätten es versäumt, die Achtung vor der physischen und moralischen Integrität des Kindes sicherzustellen.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Entscheidung der Behörden, den Widerspruch der Mutter gegen die ärztliche Behandlung ohne Gerichtsbeschluss zu überstimmen, zu einer **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der

Konvention geführt hatte. Er fand, dass die Behandlung des Kindes gegen den Widerstand seiner Mutter zu einem Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privatlebens und insbesondere sein Recht auf physische Integrität geführt hatte. Dieser Eingriff war zwar gesetzlich vorgesehen und das Handeln des Krankenhauspersonals verfolgte einen legitimen Zweck. Hinsichtlich der Notwendigkeit des betroffenen Eingriffs wurde jedoch nicht ausreichend begründet, warum das Krankenhaus nicht gleich zu Beginn eine Gerichtsentscheidung herbeigeführt hatte, um gegen die Weigerung der Mutter vorzugehen. Das Krankenhaus unterlag der Verpflichtung, eine solche Initiative zu ergreifen und die Situation zu entschärfen, um einem weiteren Notfall vorzubeugen. Stattdessen hatten die Ärzte versucht, der Mutter ihre Ansichten aufzuzwingen.

Ärztliches Fehlverhalten

Spyra und Kranczkowski gegen Polen

25. September 2012

Die Beschwerdeführer, Mutter und Sohn – letzterer hat nun eine schwere Behinderung, die ständige Hilfe, fortlaufende Neuanpassung und eine besondere Diät erfordert – machen geltend, die Behinderung des Kindes sei durch das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung im Krankenhaus bei der Geburt verursacht worden. Dies habe insbesondere daran gelegen, dass das Pflegepersonal nicht ausreichend für die Pflege Neugeborener qualifiziert gewesen sei. Die Beschwerdeführer rügten ebenso, die von den polnischen Behörden unternommenen Schritte zur Aufklärung des Ursprungs der Behinderung seien nicht wirksam gewesen.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er bemerkte insbesondere, dass dem Gutachten der Fachleute zufolge die Behandlung der Beschwerdeführer angemessen gewesen sei. Der Gerichtshof befand außerdem, dass die Beschwerdeführer die verfügbaren Rechtsmittel gut genutzt hatten, um die Ursache der Behinderung untersuchen zu lassen. Die Beschwerdeführer hatten ihren Fall sowohl in drei Instanzen des Zivilverfahrens überprüfen lassen als auch vor dem Disziplinausschuss der Ärztekammer. Letzterer kam zu dem Ergebnis, dass es zwischen dem Vorgehen des medizinischen Personals und der Behinderung des Beschwerdeführers keinen Zusammenhang gegeben habe.

Vergewaltigung einer geistigen behinderten Person

X und Y gegen die Niederlande (Nr. 8978/80)

26. März 1985

Ein Mädchen mit einer geistigen Behinderung, die erste Beschwerdeführerin, wurde in dem Heim für geistig behinderte Kinder, in dem sie lebte, einen Tag nach ihrem sechzehnten Geburtstag (gesetzliches Mindestalter in den Niederlanden für die Einwilligungsfähigkeit in den Geschlechtsverkehr) von einem Verwandten der Heimleiterin vergewaltigt. Sie war durch die Erfahrung traumatisiert, wurde aber als nicht in der Lage gesehen, eine Beschwerde zu unterzeichnen. Ihr Vater, der zweite Beschwerdeführer, unterschrieb daher an ihrer Stelle. Es wurde aber kein Verfahren gegen den mutmaßlichen Täter eingeleitet, weil das Mädchen ihn nicht selbst angezeigt hatte. Die Gerichte erkannten an, dass es eine Gesetzeslücke gebe.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention zwar im Wesentlichen Einzelpersonen gegen willkürliche Eingriffe durch staatliche Behörden schützt, aber zusätzlich auch positive Verpflichtungen beinhaltet, um den wirksamen Schutz des Privat- und Familienlebens zu garantieren. Der Gerichtshof sah den rechtlichen Schutz im Fall eines Vergehens, wie es an der ersten Beschwerdeführerin begangen worden war, als unzureichend an. In diesem Fall standen fundamentale Werte und wesentliche Aspekte des Privatlebens in Frage. Wirksame Abschreckung ist in diesem Bereich unerlässlich und kann ausschließlich durch strafrechtliche Regelungen erreicht werden. Da das niederländische Strafgesetz ihr

keinen praktischen und wirksamen Schutz geboten habe, war die erste Beschwerdeführerin Opfer einer **Verletzung von Artikel 8** der Konvention.

Entzug des elterlichen Sorgerechts, Unterbringung von Kindern, und Zugangsrechte von Eltern mit Behinderungen zu ihren Kindern

Kutzner gegen Deutschland

26. Februar 2002

Die Beschwerdeführer, ein verheiratetes Ehepaar und ihre beiden Töchter, lebten seit der Geburt der Kinder mit den Eltern des ersten Beschwerdeführers und einem unverheirateten Bruder in einem alten Bauernhaus. Die Beschwerdeführer hatten eine Sonderschule für Menschen mit besonderen Lernschwierigkeiten besucht. Wegen ihrer verzögerten körperlichen und geistigen Entwicklung wurden die Mädchen wiederholt von Ärzten untersucht. Auf Anraten eines Arztes und auf Antrag der Beschwerdeführer erhielt eines der Mädchen seit frühester Kindheit Unterstützung beim Lernen und Nachhilfe. Die Beschwerdeführer rügten den Entzug ihres Sorgerechts für ihre beiden Töchter und deren Unterbringung in Pflegefamilien, was hauptsächlich damit begründet worden sei, dass die Eltern nicht die intellektuelle Befähigung besäßen, ihre Kinder zu erziehen. Dies verletze ihr Recht auf Achtung des Familienlebens.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er erkannte an, dass die Behörden wegen der späten Entwicklung der Kinder, die durch die verschiedenen beteiligten sozialen Dienste und Psychologen festgestellt worden war, legitime Bedenken gehabt hätten. Dennoch war er der Auffassung, dass sowohl die Unterbringungsanordnung selbst als auch ihre Umsetzung nicht zufriedenstellend waren. Im vorliegenden Fall war er der Ansicht, dass die von den nationalen Behörden und Gerichten geltend gemachten Gründe zwar stichhaltig, jedoch nicht ausreichend waren, um diesen schweren Eingriff in das Familienleben der Beschwerdeführer zu rechtfertigen. Ungeachtet des Ermessensspielraumes der Behörden war der Eingriff daher nicht verhältnismäßig im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel.

Saviny gegen Ukraine

18. Dezember 2008

Dieser Fall betraf die Unterbringung von Kindern in öffentlichen Einrichtungen, weil ihre Eltern, die seit ihrer Kindheit blind waren, sie nicht angemessen versorgt und untergebracht hätten. Die nationalen Behörden begründeten ihre Entscheidung damit, die fehlenden finanziellen Mittel der Eltern und ihre Behinderung würden das Leben, die Gesundheit und die moralische Erziehung der Kinder gefährden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er zog die Eignung der Beweise in Zweifel, auf die die Behörden ihre Entscheidung gestützt hatten. Er stellte in Frage, dass die Lebensbedingungen der Kinder für ihr Leben und ihre Gesundheit wirklich gefährlich waren. Er bemerkte insbesondere, dass die Justizbehörden lediglich jene Schwierigkeiten überprüft hatten, die mit gezielten finanziellen und sozialen Hilfen und wirksamer Beratung hätten überwunden werden können. Sie hatten offensichtlich nicht im Einzelnen geprüft, inwieweit ihre Behinderung die Beschwerdeführer daran hinderte, sich in erforderlichem Maß um ihre Kinder zu kümmern.

A. K. und L. gegen Kroatien (Nr. 37956/11)

8. Januar 2013

Die erste Beschwerdeführerin ist die Mutter des zweiten Beschwerdeführers, der im Jahre 2008 geboren wurde. Kurz nach seiner Geburt wurde der zweite Beschwerdeführer mit Zustimmung seiner Mutter in einer Pflegefamilie in einer anderen Stadt untergebracht, da seine Mutter kein Einkommen hatte und in einer heruntergekommenen Wohnung ohne Heizung lebte. Die erste Beschwerdeführerin rügte

insbesondere, dass sie während der folgenden Gerichtsverfahren nicht vertreten wurde, was zu der Entscheidung führte, sie ihrer Elternrechte zu entheben, da sie an einer leichten geistigen Behinderung litt. Ihr Sohn wurde danach ohne ihre Kenntnis zur Adoption freigegeben.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die erste Beschwerdeführerin daran gehindert worden war, ihre im innerstaatlichen Recht garantierten Rechte zu nutzen und dass sie nicht ausreichend in den Entscheidungsprozess eingebunden worden war. Er bemerkte insbesondere, dass trotz der rechtlichen Anforderungen und den Feststellungen der Behörden, dass die erste Beschwerdeführerin an einer leichten geistigen Behinderung leidet, sie in den Verfahren, in denen sie des elterlichen Sorgerechts enthoben wurde, nicht anwaltlich vertreten wurde. Dadurch, dass sie nicht über das Adoptionsverfahren informiert wurde, hatten die nationalen Behörden ihr die Möglichkeit vorenthalten, die Wiederherstellung ihres elterlichen Sorgerechts zu beantragen, bevor die Verbindung zwischen ihr und ihrem Sohn durch die Adoption endgültig getrennt wurde.

Dmitriy Ryabov gegen Russland

1. August 2013

Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass er nach der Unterbringung seines Sohnes kurz nach dessen Geburt im April 2002 bei seinen Großeltern mütterlicherseits nur beschränkten Umgang mit dem Kind habe. Zu diesem Zeitpunkt litten der Beschwerdeführer und seine später verstorbene Frau unter Schizophrenie. Er trug insbesondere vor, die Gerichtsentscheidung, die sein Sorgerecht beschränkt habe, da er eine Gefahr für seinen Sohn dargestellt habe, sei nicht überzeugend gewesen. Jeder Kontakt, der ihm gewährt worden sei, sei illusorisch, da er mit Zustimmung des Vormunds seines Sohnes, der Großmutter mütterlicherseits, stattfinden müsse und diese seinen Umgang mit seinem Sohn ablehne.

Unter den Umständen des Falles, stellte der Gerichtshof **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Es war unstrittig, dass die Beschränkung des Elternrechts des Beschwerdeführers einen Eingriff in sein Recht auf Achtung des Familienlebens darstellte. Dieser Eingriff war jedoch gesetzlich vorgesehen, verfolgte das legitime Ziel, die Gesundheit und Moral, die Rechte und Freiheiten des Kindes zu schützen und war notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, im Sinne von Artikel 8 der Konvention.

Recht auf Eheschließung (Artikel 12 der Konvention)

Lashin gegen Russland

22. Januar 2013

Der Beschwerdeführer leidet an Schizophrenie und wurde im Jahre 2000 für geschäftsunfähig erklärt. Im Jahr 2002 beantragten er und seine Verlobte bei den zuständigen Behörden ihre Eheschließung. Dies blieb ergebnislos, da russisches Familienrecht es Personen, die wegen einer psychischen Störung für geschäftsunfähig erklärt wurden, verbietet zu heiraten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest, weil der Status des Beschwerdeführers als geschäftsunfähige Person aufrechterhalten wurde und er in den Jahren 2002 und 2003 keine Möglichkeit hatte, diesen überprüfen zu lassen. Daher erachtete der Gerichtshof es **nicht für notwendig, eine gesonderte Prüfung unter Artikel 12** (Recht auf Eheschließung) der Konvention durchzuführen. Die Unfähigkeit des Beschwerdeführers zu heiraten, war eine von mehreren rechtlichen Folgen seiner Geschäftsunfähigkeit.

Diskriminierungsverbot (Artikel 14 der Konvention)

Glor gegen die Schweiz

30. April 2009

Der Beschwerdeführer, der an Diabetes leidet und von einem Militärarzt für nicht geeignet für den militärischen Dienst erachtet wurde, war dennoch verpflichtet, eine Steuer wegen Nichtableistens seines Militärdienstes zu bezahlen. Er hielt dies für diskriminierend und trug vor, dass er willens gewesen sei, den Militärdienst zu leisten, aber daran gehindert worden sei. Dennoch sei er von den zuständigen Behörden, die seine Behinderung für geringfügig hielten, zur Zahlung der Steuer verpflichtet worden. Der Beschwerdeführer trug vor, der Grad der Behinderung von 40% physischer oder geistiger Behinderung, der als Kriterium für den Ausschluss von der Steuer diene, habe keine legale Grundlage.

Der Gerichtshof befand, dass es einen europäischen und weltweiten Konsens gibt, dass Menschen mit Behinderungen vor diskriminierender Behandlung geschützt werden müssen. Er berief sich dabei insbesondere auf die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 29. Januar 2003 angenommene [Empfehlung 1592 \(2003\)](#) über die volle soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen und die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.¹⁰ Er stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die nationalen Behörden keine gerechte Abwägung getroffen hatten zwischen dem Schutz der Interessen der Gemeinschaft und der Achtung für die Rechte und Freiheiten des Beschwerdeführers. Im Lichte des Zieles und der Auswirkungen der auferlegten Steuer war die objektive Rechtfertigung für die Unterscheidung, die die innerstaatlichen Behörden getroffen hatten, unangebracht im Verhältnis zu den Grundsätzen, die in demokratischen Gesellschaften vorherrschen. Insbesondere da eine Unterscheidung getroffen wurde zwischen Personen, die untauglich sind für den Dienst und die fragliche Steuer nicht zu entrichten haben und Personen, die zwar untauglich für den Militärdienst aber dennoch verpflichtet sind, die Steuer zu bezahlen.

Eigentumsschutz (Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention)

Koua Poirrez gegen Frankreich

30. September 2003

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Elfenbeinküste, der von einem französischen Staatsangehörigen adoptiert wurde, litt seit einem Alter von 7 Jahren an schweren körperlichen Behinderungen. Die französischen Behörden stellten ihm einen Ausweis aus, der eine 80-prozentige Behinderung attestierte. Im Jahr 1990 weigerte sich die Familienkasse, ihm eine Beihilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen (*disabled adult's allowance/D.A.A.*) zu gewähren, da er kein französischer Staatsangehöriger war und kein Gegenseitigkeitsabkommen zwischen Frankreich und der Elfenbeinküste in dieser Hinsicht bestand. Der Beschwerdeführer ging bei den französischen Gerichten erfolglos gegen diese Entscheidung vor.

Der Gerichtshof fand dass eine beitragsfreie Leistung wie die DAA einen Anspruch auf ein Recht unter Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Eigentumsschutz) der Konvention einräumen könne. Er stellte im vorliegenden Fall eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1** fest. Er fand keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von französischen Staatsangehörigen, Angehörigen anderer Länder, die ein Gegenseitigkeitsabkommen unterzeichnet hatten und anderen Ausländern. Obwohl

¹⁰ Siehe weiter oben, Fußnote Nr. 2

Frankreich zur fraglichen Zeit nicht durch ein Gegenseitigkeitsabkommen mit der Elfenbeinküste gebunden war, hatte es dennoch durch die Ratifizierung der Konvention den Schritt unternommen, jeder Person unter ihrer Hoheitsgewalt, was der Beschwerdeführer zweifelsohne war, die Gewährung der Freiheiten und Rechte aus der Konvention zu garantieren.

Kjartan Ásmundsson gegen Island

12. Oktober 2004

Der Beschwerdeführer wurde an Bord eines Dampfers schwer verletzt und musste seine Tätigkeit als Seemann aufgeben. Seine Behinderung wurde mit 100 Prozent festgestellt, was ihn berechtigte, eine Rente aus dem Pensionsfonds der Seeleute zu beziehen, da er nicht mehr in der Lage war, die Tätigkeit fortzuführen, die er vor dem Unfall ausgeübt hatte. Im Jahre 1992 wurden wegen finanzieller Schwierigkeiten des Fonds Änderungen dahingehend durchgeführt, wie Arbeitsunfähigkeit bewertet wurde: der entscheidende Faktor war nicht mehr die Unfähigkeit, die gleiche Arbeit auszuführen, sondern die Unfähigkeit, irgendeiner Tätigkeit nachzugehen. Die Behinderung des Beschwerdeführers wurde mit 25 Prozent neu bewertet. Da diese Rate unterhalb der Grenze von 35 Prozent lag, stellte der Fonds die Pensionszahlung ein.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Eigentumsschutz) der Konvention fest. Er bemerkte, dass die legitimen Bedenken, die finanziellen Schwierigkeiten des Fonds zu lösen, schwer zu vereinbaren waren mit der Tatsache, dass die Mehrheit der 689 arbeitsunfähigen Pensionäre ihre Beihilfen wegen Behinderung auf gleichem Niveau wie vor der Annahme der neuen Regeln weiter erhielten, während 54 Personen, darunter der Beschwerdeführer, den totalen Verlust ihrer Pensionsansprüche zu tragen hätten. Dies war eine übertriebene und unverhältnismäßige Last, die nicht gerechtfertigt werden konnte durch legitime Gemeinschaftsinteressen, auf die sich die Behörden berufen hatten. Es wäre anders gewesen, wenn der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen wäre, eine vernünftige und proportionale Einschränkung zu dulden statt einer völligen Aufhebung seiner Ansprüche.

Draon gegen Frankreich und Maurice gegen Frankreich

6. Oktober 2005 (Große Kammer)

Die Beschwerdeführer sind Eltern von Kindern mit schweren angeborenen Behinderungen, die wegen medizinischer Fehler nicht während der vorgeburtlichen medizinischen Untersuchungen entdeckt worden waren. Sie klagten gegen die betroffenen Krankenhausbehörden, aber infolge eines Gesetzes, das während ihrer anhängigen Verfahren in Kraft trat, wurde ihnen lediglich für nichtmateriellen Schaden Schadenersatz gewährt, nicht jedoch für die aktuellen Kosten, die sich aus der Behinderung ihrer Kinder ergaben.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Eigentumsschutz) der Konvention fest. Er fand, dass das neue Gesetz rückwirkend einen wesentlichen Anteil der Klage auf Deckung der Schadenskosten, die die Beschwerdeführer hätten erwarten können, zunichte gemacht hatte. Seither hatten sie keine angemessene Entschädigung erhalten.

Kátaí gegen Ungarn

18. März 2014 (Unzulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass ihm durch ein rechtskräftiges Urteil aufgrund des Gesetzes von 2011 die Behindertenrente wieder abgesprochen worden sei. Er trug ebenso vor, dass er wegen des neuen Gesetzes seine erworbenen Pensionsrechte verloren habe. Schließlich rügte er, dass die Reform von 2011 verursacht habe, dass er eine übertriebene Last tragen müsse, da er eine Vielzahl an Leistungen verloren habe, die an seinen vorherigen Status als Pensionär gebunden gewesen seien.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (unvereinbar *ratione personae*) gemäß Artikel 35 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention. Er erkannte an, dass der Beschwerdeführer als ehemaliger Nutznießer der Behindertenrente vom Gesetz von 2011 betroffen war. Das betroffene Gesetz war aber noch nicht angewendet worden und

der Beschwerdeführer erhielt immer noch eine monatliche Summe, die seiner früheren Rente entsprach. Außerdem hatte er während dieser Neubewertung weiterhin seine Anwartschaften erhalten. Daher schloss der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil durch die neue Gesetzgebung erlitten hatte.

Recht auf Bildung (Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention)

Vor der Großen Kammer anhängige Beschwerde

Gherghina gegen Rumänien (Nr. 42219/07)

Unzulässigkeitsentscheidung der Großen Kammer vom 18. September 2015

Der Fall betraf die mutmaßliche Unfähigkeit des Beschwerdeführers, sein Studium weiterzuführen, weil die Gebäude der Universitäten für Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend zugänglich seien sowie das mutmaßliche Versäumnis der Behörden, zumutbare Alternativlösungen anzubieten.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde aufgrund der Nichterschöpfung des nationalen Rechtswegs für unzulässig.

Wahlrecht (Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention)

Alajos Kiss gegen Ungarn

20. Mai 2010

Der Beschwerdeführer, bei dem im Jahr 1991 eine psychische Erkrankung diagnostiziert worden war, wurde im Mai 2005 teilweise unter Vormundschaft gestellt. Im Februar 2006 stellte er fest, dass er aus dem Wahlregister für die bevorstehenden Parlamentswahlen gestrichen worden war. Seine Beschwerde vor der Wahlkommission war ergebnislos. Er klagte ferner vor dem Amtsgericht, dass gemäß der ungarischen Verfassung, unter Vormundschaft stehende Personen kein Wahlrecht besäßen. Die Beschwerde wurde im März 2006 abgewiesen. Als die Wahlen im April 2006 stattfanden, konnte der Beschwerdeführer daran nicht teilnehmen. Er rügte, dass die Aberkennung seines Wahlrechts eine ungerechtfertigte Entziehung seines Wahlrechts darstelle. Dies habe einen diskriminierenden Charakter und er habe dagegen kein Rechtsmittel.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3 Protokoll Nr. 1** der Konvention (Recht auf freie Wahlen) fest. Er fand, dass der Entzug des Wahlrechts, ohne ein individuelles Gerichtsverfahren, ausschließlich aufgrund einer geistigen Behinderung, die einer teilweisen Vormundschaft bedarf, nicht vereinbar ist mit legitimen Gründen für die Beschränkung des Wahlrechts. Der Gerichtshof bemerkte, dass der Staat besonders wichtige Gründe haben muss, wenn er Grundrechte besonders verletzlicher gesellschaftlicher Gruppen, wie die von Menschen mit geistiger Behinderung, einschränkt. Sie unterliegen dem Risiko, dass sie ohne eine individuelle Bewertung ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse vor dem Gesetz gleichgemacht werden. Der Beschwerdeführer hatte als Ergebnis einer automatischen, pauschalen Einschränkung sein Wahlrecht verloren. Es ist fragwürdig, Menschen mit intellektuellen oder mentalen Behinderungen als eine einheitliche Gruppe zu behandeln; die Beschränkung ihrer Rechte muss einer genauen Untersuchung unterzogen werden.

Siehe ebenso: Gajcsi gegen Ungarn (Nr. 62924/10), Urteil vom 23. September 2014; Harmati gegen Ungarn (Nr. 63012/10), Urteil vom 21. Oktober 2004.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08